

BVGer D-4473/2017 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4473_2017

FR: TAF D-4473/2017 du 22 août 2017

IT: TAF D-4473/2017 del 22 agosto 2017

Regeste

Fristwiederherstellungsgesuch nach Nichteintretensentscheid

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerdeverfahren stehen, und bei denen es im Falle der Wiederherstellung über die nachgeholte Parteihandlung beziehungsweise Rechtsvorkehr zu befinden hat (vgl. EGLI PATRICIA, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 24 N 6).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter respektive der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeiten fallen, ist vorliegend ein Dreierspruchkörper einzusetzen.

E. 2.1

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, binnen Frist zu handeln, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

E. 2.2

Die Fristwiederherstellung nach Art. 24 Abs. 1 VwVG kann auch verlangt werden, wenn das Verfahren, in dem eine Frist versäumt wurde, bereits abgeschlossen ist, wobei im Falle einer Gutheissung des Fristwiederherstellungsgesuchs der bestehende Entscheid aufgehoben wird (vgl. EGLI PATRICIA, a.a.O., Art. 24 N 6).

E. 2.3

Das vorliegende Fristwiederherstellungsgesuch datiert vom 10. August 2017 (Datum Poststempel). Es wurde somit fristgerecht innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des angeführten Hindernisses (Ferienabwesenheit des Rechtsvertreters bis zum 6. August 2017) eingereicht. Die versäumten Rechtshandlungen wurden mit der Einreichung einer von

Johnson Belangenyi unterzeichneten Abschrift der Rechtsmitteleingabe (und einer Übersetzung des Beweismittels) teilweise nachgeholt, weshalb auf das Fristwiederherstellungsgesuch einzutreten ist (Art. 24 Abs. 1 VwVG). Eine Beschwerdeverbesserung wurde (bisher) zwar nicht eingereicht, aber da die Begründung des Fristwiederherstellungsgesuchs aufgrund der Aktenlage als abschliessend zu erkennen ist, ist darüber trotz noch laufender Frist zur allfälligen Nachreichung einer Beschwerdeverbesserung zu entscheiden.

E. 3.1

Die Wiederherstellung einer Frist dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die ein Verfahrensbeteiligter wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleidet (vgl. EGLI PATRICIA, a.a.O., Art. 24 N 1; STEFAN VOGEL in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 1 zu Art. 24 VwVG). Ein Fristversäumnis ist dann unverschuldet, wenn dafür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei beziehungsweise ihrer Vertretung keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Als erheblich sind nur Gründe zu betrachten, die der gesuchstellenden Person auch bei Aufwendung der üblichen Sorgfalt die Wahrung der Interessen verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten. Unverschuldete Hindernisse sind beispielsweise Naturkatastrophen, eine plötzliche schwerwiegende Erkrankung oder ein Unfall, nicht hingegen organisatorische Unzulänglichkeiten oder die Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften. Eine durch die Vertretung verschuldete Verspätung muss sich die gesuchstellende Person grundsätzlich anrechnen lassen (vgl. zum Ganzen Stefan Vogel, a.a.O., N 10 ff. zu Art. 24 VwVG).

E. 3.2

Vorliegend bestreitet der Rechtsvertreter der Gesuchstellenden nicht, dass die Zwischenverfügung vom 12. Juli 2017 der Swiss-Exile am 20. Juli 2017 zugestellt wurde, sondern begründet das Fristversäumnis mit seiner Ferienabwesenheit bis zum 6. August 2017 und der erst am 8. August 2017 erfolgten Lektüre der fraglichen Korrespondenz. Damit vermag er aber kein unverschuldetes objektives Hindernis für das Versäumen der mit Zwischenverfügung vom 12. Juli 2017 gesetzten Frist nachzuweisen. Die Begründung des Gesuchs um Fristwiederherstellung beschlägt vielmehr das Innenverhältnis zwischen den Gesuchstellenden und ihrem Rechtsvertreter. Es ist indes Sache der Parteien, sich in ihrem Innenverhältnis so zu organisieren, dass sie ihre prozessualen Pflichten entsprechend wahrnehmen können. Diese prozessuale Pflicht entsteht mit der Begründung eines Verfahrensverhältnisses und gilt insoweit, als während des hängigen Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit der Zustellung eines behördlichen Akts gerechnet werden muss (vgl. BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399 mit Hinweisen). Die Gesuchstellenden respektive deren am 5. Juli 2017 bevollmächtigter Rechtsvertreter mussten aufgrund der am 6. Juli 2017 eingereichten Rechtsmitteleingabe mit der Zustellung fristauslösender gerichtlicher Zwischenverfügungen rechnen. Dem in Beschwerdeverfahren auf dem Gebiet des Asylrechts kundigen Rechtsvertreter musste bekannt sein, dass er für die Zeit seiner Ferienabwesenheit die nötigen organisatorischen Vorkehren zu treffen hat, damit auch während seiner Abwesenheit allfällige Fristen eingehalten werden können (vgl. Stefan Vogel, a.a.O., N 11 zu Art. 24 VwVG). Im Übrigen wurde nicht dargelegt, der Person der Swiss-Exile, welche die Beschwerdeeingabe vom 6. Juli 2017 "pour Johnson Belangenyi et PO" unterzeichnete und die Zustellung der Zwischenverfügung vom 12. Juli 2017 am 20. Juli 2017 unterschriftlich quittierte (vgl. Rückschein im Beschwerdeverfahren

D-3803/2017), wäre es aufgrund eines unverschuldeten objektiven Hindernisses nicht möglich gewesen, die erforderlichen Dispositionen zu treffen. Das Fristversäumnis des Rechtsvertreters, das sich die Gesuchstellenden anrechnen lassen müssen, kann somit nicht als unverschuldet im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden. Es beruht vielmehr auf dessen Nachlässigkeit.

E. 3.3

Aufgrund des Gesagten ist das Gesuch vom 10. August 2017 um Wiederherstellung der mit Zwischenverfügung vom 12. Juli 2017 gesetzten Frist abzuweisen. Das Urteil D-3803/2017 vom 9. August 2017 bleibt bestehen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Gesuchstellenden aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.